

**Seminar für Jagdgenossenschaften der FGJG im Bauern &
Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V.**

Die Befriedung aus ethischen Gründen nach § 6 a BJagdG

Rechtsanwalt Jürgen Reh, Dirmstein Februar 2014

Ab 06. Dezember Antragsbefriedung aus Gewissensgründen § 6 a BJG

Reaktion auf die Entscheidung des EGMR Herrmann ./ .Bundesrepublik Deutschland
Vom 26.06.2012

Menschenrecht der Eigentumsfreiheit ist verletzt, wenn ein Grundstückseigentümer ,
der die Jagdausübung aus Gewissensgründen ablehnt, gleichwohl die Jagdausübung
auf seinen Flächen erdulden muss.

Keine Befriedungsgarantie

Chance auf Befriedung aus Gewissensgründen

Grundsatz der flächendeckenden Bejagung

Eigenjagdbezirke § 7 BJG / gemeinschaftliche Jagdbezirke § 8 BJG

Ausnahme: Befriedete Bezirke § 6 BJG

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden.

Definition § 4 LJG NRW Befriedete Bezirke:

Gebäude, Hofräume und Hausgärten wenn umfriedet oder sonst vollständig abgeschlossen sind, Friedhöfe, Wildgehege, BAB, Kleingartenanlagen

Ausnahme:

Antragsbefriedung für Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören und wilddicht abgeschlossen sind. (Ermessensentscheidung)

Antragstellung bei der UJB schriftlich oder zur Niederschrift

Erkennbares Antragsziel: Befriedung aus Gewissensgründen

Jagdverbot reicht nicht aus

Mehrere Jagdbezirke = mehrere Anträge

Antragsteller = Jagdgenosse oder Eigentümer einer Angliederungsfläche

Keine Befriedungsmöglichkeit für den Eigenjagdbesitzer

Antragsteller = Eigentümer

Die Grundfläche muss Eigentum des Antragstellers sein

Kein Antragsrecht des „Nur-Bewirtschafters“ oder Niessbrauchers

Antragsteller = natürliche Person

Individueller Gewissensträger als natürliche Person muss betroffen sein

Kein Antragsrecht für juristische Personen, wie z.B. Verbände, Stiftungen, eine GmbH, Gebietskörperschaften, Gemeinden, Kirchen

Geltung von Grundrechten bei jur. Personen, soweit nach Wesen anwendbar 19 III GG

Gewissenskonflikt (mit Entschiedenheit Geschlossenheit u. Wichtigkeit)

Nachweis objektiver Umstände, die das Vorliegen einer ernsthaften und echten Gewissensbelastung überwiegend wahrscheinlich machen (VG – Rspr.)

Ausreichend ist nur die Grundsätzliche Ablehnung des Tötens von Tieren im Rahmen der Jagdausübung!

Kein grundsätzlicher Gewissenskonflikt z.B. bei:

Ablehnung der Jagd nur auf einzelnen Flächen, auf bestimmte Tierarten, bei Ablehnung bestimmter Jagdpraktiken, wenn selber Inhaber eines Jagdscheines, Bei Einforderung von Polizeijagden, bei widersprüchlichem Verhalten und erkennbar anderen Motiven

Natur- Artenschutzrechtliche Einwände sind nicht ausreichend

Bei Miteigentümern Nachweis für alle zu erbringen

Nachweis objektiver Umstände, die ernsthafte Gewissenhaltung nachvollziehbar macht

Z.B. langjährige bekannte Jagdgegnerschaft und entsprechende Aktivität

Schlichte pauschale Behauptungen reichen nicht

(-) bei eigener Jagdausübung/ eigener Jagdschein

Eidesstattliche Versicherung reicht nicht

Glaubhaftmachung kein Strengbeweis, sondern überwiegende Wahrscheinlichkeit

Alle Beweismittel können genutzt werden

Rechtsfolge Befriedung = **gebundene Entscheidung**

Anhörung:

Hinwirken auf sachdienliche **koordinierte** Stellungnahmen der Beteiligten

JG Vorstand / alle Jäger / alle angrenzenden Grundstückseigentümer
TÖB / Forstbehörde / LW- Kammer / Naturschutzbehörde / Wasserbehörde

Einbeziehung des Jagdbeirates

Sonstige Betroffene (erkennbare Betroffenheit beachten)

Gebundene Versagung bei Gefährdung schützenswerter Belange

Gefahr für den artenreichen und gesunden Wildbestand und die Sicherung der Lebensgrundlage

Gefahr übermäßiger Wildschäden

Gefahr für Natur und Umwelt (Gefährdung sensibler Ökosysteme)

Tierseuchenrisiko

Sonstige Gefahren für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Herstellung der praktischen Konkordanz mit (Grund)rechten Dritter

Auf Tatsachen gegründete Gefahrenprognose

Räumliche und/oder zeitliche Begrenzung der Befriedung?

Herstellung der Verhältnismäßigkeit

Zeitliche Befriedung = vollständige Befriedung mit beschränkt zulässiger Jagd

Kosten des Befriedungsverfahrens:

Antragsteller hat Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen

Zeitpunkt der Befriedungswirkung:

Regelfall: zum Ende des laufenden Jagdpachtvertrags

Ausnahmefall: zum Ende des laufenden Jagdjahres bei Unzumutbarkeit

Schadensersatzpflicht

des Antragstellers bei Befriedung vor Ende des laufenden Jagdpachtvertrags

6 a Befriedung ist personengebunden

Befriedung entfällt mit Ablauf von 3 Monaten nach Eigentumswechsel

Als Sonderfläche im Jagdkataster ausweisen

Ruhen der Jagd auf befriedeter Fläche

Verlust aller Statusrechte innerhalb der Jagdgenossenschaft

Mitteilung der Bewirtschafter bei Eigentumswechsel

Gesonderte Ausweisung der 6 a Flächen innerhalb des Liegenschaftskatasters u.
Mitteilung an die UJB

Widerruf möglich:

Nachträgliche Änderung der Umstände:

Beispiele:

Jägerprüfung und Jagdschein, Kenntniserlangung über die Duldung der Jagdausübung auf anderen Flächen

Hinzutreten weiterer Befriedungsanträge

Verpflichtender Widerrufvorbehalt / kein dauerhafter Bestandsschutz

Bejagungsanordnungen z.B. bei:

Übermäßigen Wildschäden

Tierseuchengefahren

Gründe des Natur- und Tierschutzes

Seuchenhygiene

Sicherheit des Straßenverkehrs

Sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anhörung/hinreichend bestimmter Tenor /RMB/

Anordnung = Ermessensentscheidung der UJB

Nebenbestimmungen § 36 VwVfG

Zulässig zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen

Duldung des Überjagens der Hunde bei Bewegungsjagd

Beibehalt der Jagdausübung auf bestimmte Wildarten

Kenntlichmachung der Grundstücke

Obligatorischer Widerrufvorbehalt

Ausschluss des Wildschadensersatzanspruches

Beibehalt einer anteiligen Mithaftung für Wildschäden an den Grundstücken des Jagdbezirkes

Ausnahme: schädigende Wildart kommt auf dem befriedeten Grundstück nicht vor

Beteiligung im Vorverfahren in Wildschadensangelegenheiten bisher nicht geregelt

Haftung des Eigentümers gegenüber dem Landpächter aufgrund der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten aus dem Landpachtvertrag

Wildfolge

Ist zulässig

Vertragliche Vereinbarung nicht erforderlich

Unverzügliche Benachrichtigungspflicht

Aneignungsrecht für den Jagdausübungsberechtigten

Keine Jagdwilderei bei Überjagung des befriedeten Bezirkes durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten

Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch

Genaue Reviereinweisung insbesondere bei Gesellschaftsjagden

Änderung des Strafgesetzbuches § 292 StGB

Keine Anwendung des Straftatbestandes der Jagdwilderei auf den für den zugehörigen Jagdbezirk befugten Jäger

Dies gilt sowohl für die üblichen Jagdhandlungen (fangen, erlegen, zueignen, als auch für den sog. schweren Fall bei gewerbs- bzw. gewohnheitsmäßiger Jagdwilderei, so, z.B., wenn mehrere mit Schusswaffen ausgerüstet der Jagdausübung nachgehen)

Besonnener Umgang zwischen Verpächter und Jagdpächter

Verluste für den Bejagungszusammenhang sind auch ohne Befriedung nicht selten
Beispiele: Infrastrukturmaßnahmen, Bauleitplanung

Flächen häufig in Siedlungsnähe

Bisherige Nutzung der Fläche (Stichwort Ponyweide)

Regelmäßiger Interessenausgleich durch anteilige Absenkung des Pachtzins

Vermeidbarkeit der Befriedung durch Bejagungsvereinbarung

Verzicht auf Treibjagd, Verzicht auf Hochsitz, Verzicht auf Schussabgabe zu bestimmten Zeiten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**